

§ 10

(1) Sanitätsunteroffiziere, die die Qualifikation gemäß Anlage 6 lfd. Nr. 6 Buchst. d haben, können auf Antrag die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger (mittlerer medizinischer Beruf) erhalten. Der Antrag ist dem Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. von Sanitätsunteroffizieren der Reserve über den leitenden Arzt des für sie zuständigen Wehrbezirkskommandos an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweis als Sanitätsunteroffizier
- Nachweis über die Tätigkeit als Sanitätsunteroffizier
- Beurteilung des dienstlichen Vorgesetzten.

(2) Beim Einsatz in stationären Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens darf der Sanitätsunteroffizier das erste Halbjahr nur unter Anleitung arbeiten.

(3) Sanitäter der Nationalen Volksarmee sind den Krankenpflegern (medizinischer Hilfsberuf) im staatlichen Gesundheitswesen bzw. den DRK-Pflegern, wenn sie die Qualifikation gemäß Anlage 6 lfd. Nr. 6 Buchst. d haben, gleichgestellt.

(4) Nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kann der Einsatz der unter den Absätzen 1 und 3 Genannten gemäß Anlage 6 lfd. Nr. 6 erfolgen.

V. Abschnitt

Der Erwerb des Facharbeiterzeugnisses für Berufskraftfahrer

§ 11

Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Grund ihrer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer verkürzten Ausbildung erwerben:

- a) nach Beendigung des Grundwehrdienstes, wenn sie vor der Einberufung die Fahrerlaubnis besaßen oder
- b) nach Ableistung der Dienstzeit als „Soldat auf Zeit“, wenn sie die Fahrerlaubnis vor oder während des aktiven Wehrdienstes erworben haben

und im kfz.-technischen Dienst eingesetzt waren, regelmäßig an der festgelegten Spezialausbildung teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz des Klassifizierungsabzeichens für Angehörige des kfz.-technischen Dienstes sind.

§ 12

(1) Den Armeeingehörigen nach § 11 ist bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Entlassungsdienststelle eine Bescheinigung (Anlage 7) auszuhandigen.

(2) Die von der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstufung in eine Lohngruppe als „Berufskraftfahrer“. Die Bescheinigung verliert nach 6 Monaten ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird.

§ 13

Nach Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Kraftfahrer hat der ehemalige Armeeingehörige das Recht, einen Lehrgang an einer Betriebsakademie eines Verkehrsbetriebes zu besuchen. In diesem Lehrgang müssen die Kenntnisse des Lehrfaches „Betriebsökonomik“ vermittelt werden. Die praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten der übrigen Fächer sind anzuerkennen, wenn die Bedingungen des § 11 erfüllt sind. Die Teilnahme am Lehrgang schließt für den ehemaligen Armeeingehörigen die Facharbeiterprüfung ein. Die Facharbeiterprüfung erstreckt sich auf:

- a) eine Hausarbeit
- b) Abschlusarbeit im Fach Betriebsökonomik
- c) Prüfungsgespräch.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 14

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Angehörigen des Wehrersatzdienstes, die während ihrer Dienstzeit -entsprechende Zeugnisse bzw. Qualifikationen erworben haben.

§ 15

Übergangsregelung

Offiziere des aktiven Wehrdienstes, der Reserve und außer Dienst, die bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung noch keine Berufsbezeichnungen gemäß § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1963 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 599) bzw. noch kein Zeugnis über den Fachschulabschluß einer operativen Fachrichtung der Nationalen Volksarmee zuerkannt erhalten haben, können eine solche Berufsbezeichnung bzw. ein Zeugnis über den Fachschulabschluß einer operativen Fachrichtung der Nationalen Volksarmee bis 31. Dezember 1969 erlangen. Die Arten der Berufsbezeichnungen und die Art und Weise ihres Erwerbs sind entsprechend der bisherigen Regelung in der Anlage 9 dargelegt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1963 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 599)
- b) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1965 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 512).

Berlin, den 1. November 1967

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n

Armeegeneral